

92. Hat die Begründetheit des Auflassungsstempels zur Voraussetzung, daß, wenn eine das Veräußerungsgeschäft enthaltende Urkunde in Urschrift, Ausfertigung oder beglaubigter Abschrift nicht vorgelegt wird, die Beteiligten in einer der allgemeinen Verfügung des Finanzministers und des Justizministers vom ^{29. Februar 1896}~~17. Juli 1900~~ entsprechenden Weise belehrt werden, und daß seit einer der Belehrung erst nachfolgenden Zustellung der Gerichtskostenrechnung eine Frist von zwei Wochen unbekannt verstrichen ist?

Preuß. Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895.

VII. Zivilsenat. Beschl. v. 22. Januar 1904 i. S. preuß. Stempelfiskus (Bell.) w. S. (Kl.). Beschw.-Rep. VII 198/03.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht baselstf.

Durch den angefochtenen Beschluß war eine Beschwerde gegen ein nach Erledigung der Hauptsache dem Beklagten die Kosten des Rechtsstreits auferlegendes Urteil zurückgewiesen worden. Bei Prüfung

der weiteren Beschwerde war auf die oben genannte Frage einzugehen. Zu derselben ist ausgeführt in den

Gründen:

... „Es bedarf zunächst der Prüfung, ob der Rückzahlungsanspruch nicht schon zur Zeit der Erhebung der Klage begründet war; denn, falls dies bejaht werden muß, so fehlt es für die Anwendung des § 93 E.F.D. an einer Grundlage, da der Beklagte dann durch die zwangsweise Einziehung des Stempels zur Erhebung der Klage Anlaß gegeben, auch den Rückerstattungsanspruch nicht sofort anerkannt, sondern bestritten hat, wie er auch noch gegenwärtig seine Unbegründetheit für den genannten Zeitpunkt behauptet. Sein Standpunkt ist nur der, daß die Bedingungen des Rückzahlungsanspruchs, wenn überhaupt, erst im Laufe des Prozesses, in der Berufungsinstanz, erfüllt seien, und daß er den Anspruch dann nicht weiter bestritten, sondern die Rückzahlung des Stempels sofort bewirkt habe.

Die Frage fällt zusammen mit der, ob bei Einziehung des Stempels und bei Erhebung der Rückzahlungsklage die Bedingungen des Auflassungsstempels bereits perfekt waren, oder nicht.

Nach § 1 des Stempelsteuergesetzes in Verbindung mit Tariffstelle 8 Abs. 1 unterliegen die Auflassungen inländischer Grundstücke dem dort genannten Stempel vom Werte des veräußerten Gegenstandes. In Abs. 3 der Tariffstelle ist bestimmt, daß die Auflassungserklärung dem Wertstempel „nicht unterworfen ist“, wenn mit der Verlautbarung oder mit der Einreichung derselben oder innerhalb einer mit dem Tage der Zustellung der Aufforderung zur Zahlung der Gerichtskosten beginnenden Frist von zwei Wochen die das Veräußerungsgeschäft enthaltende, in an sich stempelpflichtiger Form ausgestellte Urkunde in Urschrift, Ausfertigung oder beglaubigter Abschrift vorgelegt wird. Als negative Voraussetzung für die Begründetheit des Auflassungsstempels erscheint hiernach, daß die Vorlegung weder sofort noch auch innerhalb der Frist geschieht. Wenn aber als das den Beginn der Frist herbeiführende Moment die Zustellung der Aufforderung hingestellt ist, so ist damit schon von vornherein nicht unvereinbar, daß die Art und Weise der Aufforderung im Verwaltungswege geregelt wird, und daß die Aufforderung nur dann, wenn sie den getroffenen Bestimmungen entspricht, die Frist in Lauf zu setzen vermag. Maßgebende Bedeutung kommt in dieser Richtung aber dem § 36 des

Stempelsteuergesetzes zu, kraft welches der Finanzminister mit der Ausführung des Gesetzes beauftragt ist. Von den auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmung getroffenen Vorschriften kommt insbesondere die allgemeine Verfügung des Finanzministers und des Justizministers vom ^{29. Februar 1898}~~17. Juli 1900~~, betr. das gerichtliche Stempelwesen, in Betracht, welche im § 18 Abs. 1 bestimmt, daß, wenn eine das Veräußerungsgeschäft enthaltende Urkunde nicht vorgelegt, und das Veräußerungsgeschäft bei der Auflassung nicht protokolларisch aufgenommen wird, der Grundbuchrichter die Beteiligten darüber, ob sie eine Urkunde überhaupt nicht vorlegen wollen, zu vernehmen und sie über die Folgen der Nichtvorlegung zu belehren hat, und in Abs. 4 weiter, daß der Kostenrechnung eine Mitteilung nach einem beigelegten, eine gleichartige Belehrung enthaltenden Formular beizufügen ist. Daß diese Bestimmungen im Rahmen einer Ausführungsvorschrift bleiben, kann keinem Zweifel unterliegen; denn sie ändern oder modifizieren das Gesetz nicht, sondern stellen sich nur als eine Maßregel dar, die zu einer geeigneten Handhabung des Gesetzes und zur Sicherung der Verwirklichung seiner Zwecke als geboten oder doch als empfehlenswert erscheinen konnte. Die Bestimmungen wirken daher, wie wenn sie in das Gesetz selbst aufgenommen wären. Mit der Vorschrift über die Zustellung der Kostenrechnung als das den Fristlauf begründende Moment stehen sie in einem unmittelbaren Zusammenhange; die Frist beginnt nicht, wenn die gedachten Bestimmungen nicht gewahrt sind. Die Annahme des Beschwerdeführers, es liege lediglich eine Anordnung rein instruktioneller Art vor, verkennt die Natur der Vorschrift als einer Ausführungsbestimmung und ihren Zusammenhang mit der gesetzlichen Vorschrift über die Frist, übersieht auch ihre kategorische Form. Dem Fehlen der Belehrung steht eine irreführende Art derselben gleich.

Mit Recht nimmt das angefochtene Urteil an, daß hier eine solche vorliegt.

Der zu Protokoll abgeschlossene Prozeßvergleich stellt die das Veräußerungsgeschäft enthaltende Urkunde im Sinne der Tarifstelle 8 dar; denn durch ihn wird die Verpflichtung zur Übertragung des Eigentums an dem den Gegenstand der Auflassung bildenden Grundstück begründet. Zu welchem anderen Zwecke die Abschrift in der Auflassungsverhandlung vorgelegt sein sollte, als zu dem, die Be-

freierung vom Auflassungsstempel oder eine Ermäßigung desselben zu erreichen, ist nicht erfindlich. Allerdings trug nun die vorgelegte Abschrift lediglich die Beglaubigung von Seiten eines Rechtsanwalts, wie sie im § 170 C.P.D. für den Zweck der Zustellung von Schriftstücken im Prozesse vorgesehen ist, und wie ihre Wirksamkeit in dem genannten Zwecke ihre Begrenzung findet; eine solche, nur in einem bestimmten Bereich gültige Beglaubigung genügt aber den Anforderungen der Tarifstelle 8 an eine beglaubigte Abschrift nicht. Eine nach Lage der Verhältnisse ausreichende Belehrung hätte nun dahin gehen müssen, daß eine in zulässiger Art zu beglaubigende Abschrift des an sich genügenden Prozeßvergleichs vorzulegen sei. Eine solche aber ist nicht erteilt, sondern die erteilte Belehrung konnte von den Interessenten nur dahin aufgefaßt werden, daß das Geschäft selbst, der Prozeßvergleich, inhaltlich nicht genüge; auf den Gedanken, daß die Anwaltsbeglaubigung nicht ausreiche, und daß nur hierin nach Ansicht des Richters ein Hindernis gegen die Berücksichtigung der Urkunde liege, konnten die Beteiligten nicht kommen. Auch die der Zahlungsaufforderung beigefügte formularmäßige Belehrung änderte nichts; denn gerade im Hinblick auf das Vorhergegangene war auch aus ihr nicht zu entnehmen, daß der Mangel nur der angegebene geringfügige und leicht zu behebbende war, und daß es nur der Beibringung einer Ausfertigung oder in genügender Weise beglaubigten Abschrift des Prozeßvergleichs bedurfte, um den Auflassungsstempel zu vermeiden.

Mit der Zustellung der Zahlungsaufforderung ist also der Fristlauf nicht eingetreten, und die Nichtbeibringung der Urkunde innerhalb zweier Wochen seit der Zustellung bleibt bedeutungslos. Bis zur Erfüllung der negativen Voraussetzung für die Stempelpflicht aber trat diese nicht in Kraft, durfte also der Stempel nicht erhoben werden, und war das Verlangen seiner Rückerstattung berechtigt. Die Rechtslage ist nicht so aufzufassen, als wäre mit der Auflassungsverhandlung die Stempelpflicht an sich stets begründet, und nur unter der Bedingung, daß eine Urkunde innerhalb der Frist beigebracht wird, ein Rückzahlungsanspruch gegeben, sondern es fehlt zunächst an der vollständigen Erfüllung der Bedingungen der Stempelpflicht. Es tritt ein Schwebezustand ein bis dahin, daß es sich entscheidet, ob nach Zustellung einer vorschriftsmäßigen Zahlungsaufforderung

die Vorlegung der Urkunde erfolgt, oder nicht, bis also feststeht, ob die Voraussetzungen für die Entstehung der Stempelpflicht defizieren, oder aber gegeben sind. Wird der Stempel während des Schwebezustandes eingezogen, so ist das Verlangen seiner Rückerstattung an sich begründet. Eines Eingehens auf den Fall, daß, wenn der Stempel eingezogen ist, nach demnächstiger Zustellung einer ausreichenden Zahlungsaufforderung die Vorlegung der Urkunde innerhalb der Frist unterbleibt, und einer Prüfung der Frage, welchen Einfluß dies auf den vorher anhängig gemachten Prozeß ausübt, bedarf es nicht, da hier ein solcher Fall nicht gegeben ist, vielmehr die Vorlegung der Urkunde innerhalb der gesetzlichen Frist stattgefunden hat. Daraus ergibt sich, daß der Auflassungsstempel zu keiner Zeit begründet, und das Verlangen seiner Rückerstattung von vornherein berechtigt gewesen und auch berechtigt geblieben ist.“ . . .